Gesetz- und Verordnungsblatt
für den Freistaat Thüringen

2013	Ausgegeben zu Erfurt, den 19. Dezember 2013	Nr. 11

Inhalt — Seite

02.12.2013	**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer UVP-Gesetze**	321
25.10.2013	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Eigenbetriebsverordnung	325
01.11.2013	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 20 des Rechtsdienstleistungsgesetzes	325
08.11.2013	Siebte Thüringer Verordnung über die Festlegung von Kostensätzen für den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr	326
12.11.2013	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Dienst in der Agrarverwaltung	327
16.11.2013	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Agrarverwaltung	330
20.11.2013	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden	333
20.11.2013	Thüringer Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen des Arbeitsgerichts Suhl	333
21.11.2013	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten im Bauwesen	334
21.11.2013	Thüringer Verordnung über die Pauschalförderung nach dem Krankenhausgesetz für die Haushaltsjahre 2013 bis 2020 (ThürKHG-PVO 2013)	334
21.11.2013	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Mitwirkungsverordnung	337
22.11.2013	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung	337
29.11.2013	Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVGKostO)	338
30.11.2013	Thüringer Verordnung zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften	342
03.12.2013	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums	345
03.12.2013	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Ausnahmen von den Verboten des § 42 des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Übertragung einer Ermächtigung	345
03.12.2013	Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Förderpädagogik	346
04.12.2013	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Wohngeldbereich	346
03.12.2013	Zweite Anordnung und Verordnung zur Änderung der Anordnung zur Auflösung der Oberfinanzdirektion Erfurt sowie zur Errichtung der Landesfinanzdirektion und Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit	347
04.11.2013	Bekanntmachung des Wahltages für die Kommunalwahlen 2014	347

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer UVP-Gesetzes *)
Vom 2. Dezember 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer UVP-Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.

2. Die §§ 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"§ 3
Anwendungsbereich, Verhältnis zu anderen Vorschriften

(1) Dieses Gesetz gilt für die in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Vorhaben bleibt hiervon unberührt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dieses Gesetz gilt ferner für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung von Plänen und Programmen,
1. die in der Anlage 2 aufgeführt sind und für Entscheidungen über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben oder von Vorhaben, die nach Bundesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen, einen Rahmen setzen,
2. die einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli

*) Dieses Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen oder
3. die nicht unter die Nummern 1 oder 2 fallen, die aber für die Entscheidung über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 aufgeführten oder anderen Vorhaben einen Rahmen setzen und nach einer überschlägigen Vorprüfung im Einzelfall nach den Kriterien der Anlage 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben (sonstige Pläne und Programme).

Die Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für die in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Pläne und Programme bleibt hiervon unberührt.

(3) Werden Pläne und Programme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, so ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine überschlägige Vorprüfung im Einzelfall nach den Kriterien der Anlage 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beachtung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union
1. Vorhaben in die Anlage 1 aufzunehmen, die aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können, und solche herauszunehmen, bei denen dies nicht zu erwarten ist,

2. Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, in die Anlage 2 aufzunehmen oder aus dieser herauszunehmen, wenn sie nach den vorliegenden Erkenntnissen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben.

(5) Die Bestimmungen des Thüringer Landesplanungsgesetzes bleiben von diesem Gesetz unberührt.

§ 4
Verfahren, entsprechende Geltung von Bundesrecht

Für
1. die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Strategischen Umweltprüfung, einschließlich der notwendigen Vorprüfung des Einzelfalls,
2. die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Strategischen Umweltprüfung und
3. die Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Strategischen Umweltprüfung bei der Zulassung des Vorhabens oder der Feststellung der Pläne und Programme

sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die zu diesem Bundesgesetz ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften entsprechend anzuwenden."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

 "(1) Die Feststellung, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder die Pflicht zu einer Strategischen Umweltprüfung im Einzelfall besteht, und die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Strategischen Umweltprüfung obliegen der für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens oder der für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Plans oder Programms zuständigen Behörde."

 b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung "§ 26 b ThürNatG" durch die Verweisung "§ 26 b des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

4. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

 "(1) Bedarf ein Vorhaben der Planfeststellung oder Plangenehmigung nach
 1. § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Nummern 19.1 und 19.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder
 2. den §§ 20 bis 22 UVPG in Verbindung mit den Nummern 19.3 bis 19.7 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung,

 so ist für Vorhaben nach den Nummern 19.1 bis 19.7 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Landesverwaltungsamt zuständige Behörde."

5. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7
Übergangsbestimmungen

Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 UVPG und nach diesem Gesetz sowie Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen nach § 2 Abs. 4 UVPG und nach diesem Gesetz, die nach dem 28. Februar 2010 und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurden, sind nach den Bestimmungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gegolten haben, zu Ende zu führen."

6. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

"Anlage 1
(zu § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 4 Nr. 1)

Liste der Vorhaben, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen (Liste "UVP-pflichtiger Vorhaben")

Nachstehende Vorhaben fallen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Soweit nachstehend eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, nimmt diese Bezug auf die Regelungen des § 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3c UVPG.

Legende:

X - Vorhaben ist UVP-pflichtig
A - allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
S - standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Nr.	Vorhaben	
1	Forstwirtschaft	
1.1	Erstaufforstung im Sinne des Bundeswaldgesetzes mit 20 ha bis weniger als 50 ha Wald (Abweichung zu Anlage 1 Nr. 17.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)	S
1.2	Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 5 ha bis weniger als 10 ha Wald (Abweichung zu Anlage 1 Nr. 17.2.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)	S
2	Flurbereinigung	
2.1	Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes	A
3	Bauwesen	
3.1	Bau eines - Feriendorfes, eines Hotelkomplexes oder einer sonstigen großen Einrichtung für die Ferien- und Fremdenbeherbergung, - ganzjährlich betriebenen Campingplatzes, - Freizeitparks, - Parkplatzes oder - Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, soweit der in den Nummern 18.1, 18.2, 18.3, 18.4 oder 18.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannte jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird	A
4	Energie	
4.1	Errichtung und Betrieb einer oder mehrerer Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils mehr als 35 m oder einer Leistung von jeweils mehr als 10 kW, die nicht durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfasst sind	S
5	Straßenbau	
5.1	Bau einer Landesschnellstraße [1)]	X
5.2	Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Straße, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist	X
5.3	Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Straße durch Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden Straße, wenn dieser geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist	X
5.4	Bau einer sonstigen Straße, die nicht unter die Nummer 5.1 bis 5.3 fällt	A
6	Abgrabungen, Bergbau	
6.1	Steinbrüche und Tagebaue zur Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen nach Wasser- oder Baurecht mit einer Abbaufläche von 25 ha oder mehr	X
6.2	Steinbrüche und Tagebaue zur Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen nach Wasser- oder Baurecht mit einer Abbaufläche weniger als 25 ha	S
6.3	Errichtung und Betrieb von Torfgewinnungsvorhaben, die einschließlich Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen eine Fläche von mehr als 5 ha beanspruchen	X
6.4	Errichtung und Betrieb von Torfgewinnungsvorhaben, die einschließlich Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen eine Fläche von bis zu 5 ha beanspruchen, soweit sie nach der Thüringer Bauordnung baugenehmigungspflichtig sind	A
6.5	Halden aus einer Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen nach Wasser- oder Baurecht mit einem Flächenbedarf von 10 ha oder mehr	X

Nr.	Vorhaben	
7	Fremdenverkehr und Freizeit	
7.1	Errichtung von Skipisten [2)] und zugehörigen Einrichtungen, soweit sie nach der Thüringer Bauordnung genehmigungspflichtig sind	A
7.2	Bau von Bergbahnen [3)]	
7.2.1	bei Schleppaufzügen [4)] mit einer Beförderungskapazität von mehr als 1.000 Personen pro Stunde und Richtung oder einer einfachen Länge der Seilführung von mehr als 1.000 m	X
7.2.2	bei Schienenbahnen [5)] und übrigen Seilbahnen [6)] mit einer Beförderungskapazität von jeweils mehr als 2.200 Personen pro Stunde und Richtung oder einer einfachen Länge der Strecken- oder Seilführung von mehr als 2.500 m	X
7.2.3	bei Schleppaufzügen mit einer Beförderungskapazität von 1.000 Personen oder weniger pro Stunde und Richtung oder einer einfachen Länge der Seilführung von 1.000 m oder weniger	A
7.2.4	bei Schienenbahnen und übrigen Seilbahnen mit einer Beförderungskapazität von 2.200 Personen oder weniger pro Stunde und Richtung oder einer einfachen Länge der Strecken- oder Seilführung von 2.500 m oder weniger	A
7.3	Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung oder Erweiterung von Beschneiungsanlagen [7)] zur Verteilung oder Aufbringung künstlich erzeugten Schnees auf einer Fläche oder, bei Nutzung gemeinsamer technischer Einrichtungen zur Versorgung mit Wasser und Energie oder Verbindung durch dieselbe Aufstiegshilfe, unabhängig von der Betreiber- und Eigentumslage bezüglich der einzelnen Anlagenteile, auf einer summarischen Gesamtfläche	
7.3.1	von mehr als 7,5 ha in einem nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) jeweils in der jeweils geltenden Fassung, des § 23 BNatSchG oder des § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes geschützten Gebiet	X
7.3.2	von mehr als 7,5 ha bei Betroffenheit von Flächen nach § 30 BNatSchG und § 18 ThürNatG	X
7.3.3	von mehr als 10 ha	X
7.3.4	von 10 ha und weniger	S

Hinweise:

[1)] Schnellstraßen sind, nach den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBl. II S. 245 -246-) in der jeweils geltenden Fassung, dem Kraftfahrzeugverkehr vorbehaltene, nur über Anschlussstellen oder besonders geregelte Kreuzungen erreichbare Straßen, auf denen insbesondere das Halten und das Parken verboten sind.

[2)] Skipisten sind durch mechanische Aufstiegshilfen erschlossene Gelände zum Zweck des Abfahrens unter Zuhilfenahme von Ski, Schlitten oder anderen technischen Hilfsmitteln.

[3)] Bergbahnen sind als Seil- oder Schienenbahnen ausgeführte kraftbetriebene Anlagen aus mehreren Bauteilen für den Personenverkehr.

[4)] Schleppaufzüge sind Seilbahnen, bei denen mit geeigneten Geräten ausgerüstete Benutzer durch ein Seil fortbewegt werden.

[5)] Schienenbahnen sind kraftgetriebene und zahnstangengeführte Anlagen aus mehreren Bauteilen für den Personenverkehr, die Verbindungen auf Berge herstellen.

[6)] Übrige Seilbahnen sind Standseilbahnen und Seilschwebebahnen. Standseilbahnen sind kraftgetriebene Anlagen, deren Fahrzeuge von Rädern oder anderen Einrichtungen getragen und die durch ein oder mehrere Seile bewegt werden. Seilschwebebahnen sind kraftgetriebene Anlagen, deren Fahrzeuge von einem oder mehreren Seilen getragen und/oder bewegt werden.

[7)] Beschneiungsanlagen sind Anlagen zur künstlichen Erzeugung von Schnee."

7. Anlage 2 wird aufgehoben.

8. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 2 und erhält folgende Fassung:

"Anlage 2
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 2)

Liste der Pläne und Programme, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen (Liste "SUP-pflichtiger Pläne und Programme")

Nachstehende Pläne und Programme fallen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes:

Nr.	Plan oder Programm
1	**Strategische Umweltprüfung bei Rahmensetzung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1**
1.1	Landeswaldprogramm und forstliche Rahmenpläne nach § 7 des Thüringer Waldgesetzes"

9. Anlage 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 2. Dezember 2013
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Eigenbetriebsverordnung Vom 25. Oktober 2013

Aufgrund des § 129 Abs. 2 Nr. 9 und 10 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), verordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

In § 28 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), die zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2011 (GVBl. S. 561) geändert worden ist, wird die Jahreszahl "2013" durch die Jahreszahl "2014" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 25. Oktober 2013

Der Innenminister

Geibert

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 20 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Vom 1. November 2013

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1738), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

In § 2 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 20 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 15. Juli 2008 (GVBl. S. 293) werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 1. November 2013

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin — Der Justizminister

Ch. Lieberknecht — H. Poppenhäger

Siebte Thüringer Verordnung über die Festlegung von Kostensätzen für den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr Vom 8. November 2013

Aufgrund des § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 1. April 1993 (GVBl. S. 259), geändert durch Verordnung vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 290), verordnet das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr:

§ 1

Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten für Beförderungsleistungen nach § 45a Abs. 2 Satz 2 PBefG werden vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 die nachfolgenden Kostensätze je Personen-Kilometer (Pkm) festgelegt: für Unternehmen, die

1.	Straßenbahn- und Stadtlinienverkehr durchführen	0,3143 Euro je Pkm,
2.	überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr, insbesondere Stadtlinienverkehr ohne Straßenbahnverkehr durchführen	0,2544 Euro je Pkm,
3.	überwiegend sonstigen Linienverkehr (Überlandlinienverkehr) durchführen	0,2271 Euro je Pkm.

§ 2

Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten für Beförderungsleistungen nach § 45a Abs. 2 Satz 2 PBefG werden vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 die nachfolgenden Kostensätze je Personen-Kilometer (Pkm) festgelegt: für Unternehmen, die

1.	Straßenbahn- und Stadtlinienverkehr durchführen	0,3243 Euro je Pkm,
2.	überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr, insbesondere Stadtlinienverkehr ohne Straßenbahnverkehr durchführen	0,2644 Euro je Pkm,
3.	überwiegend sonstigen Linienverkehr (Überlandlinienverkehr) durchführen	0,2371 Euro je Pkm.

§ 3

Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten für Beförderungsleistungen nach § 45a Abs. 2 Satz 2 PBefG werden vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 die nachfolgenden Kostensätze je Personen-Kilometer (Pkm) festgelegt: für Unternehmen, die

1.	Straßenbahn- und Stadtlinienverkehr durchführen	0,3343 Euro je Pkm,
2.	überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr, insbesondere Stadtlinienverkehr ohne Straßenbahnverkehr durchführen	0,2744 Euro je Pkm,
3.	überwiegend sonstigen Linienverkehr (Überlandlinienverkehr) durchführen	0,2471 Euro je Pkm.

§ 4

Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten für Beförderungsleistungen nach § 45a Abs. 2 Satz 2 PBefG werden vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 die nachfolgenden Kostensätze je Personen-Kilometer (Pkm) festgelegt: für Unternehmen, die

1.	Straßenbahn- und Stadtlinienverkehr durchführen	0,3443 Euro je Pkm,
2.	überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr, insbesondere Stadtlinienverkehr ohne Straßenbahnverkehr durchführen	0,2844 Euro je Pkm,
3.	überwiegend sonstigen Linienverkehr (Überlandlinienverkehr) durchführen	0,2571 Euro je Pkm.

§ 5

Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten für Beförderungsleistungen nach § 45a Abs. 2 Satz 2 PBefG werden vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 die nachfolgenden Kostensätze je Personen-Kilometer (Pkm) festgelegt: für Unternehmen, die

1.	Straßenbahn- und Stadtlinienverkehr durchführen	0,3543 Euro je Pkm,
2.	überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr, insbesondere Stadtlinienverkehr ohne Straßenbahnverkehr durchführen	0,2944 Euro je Pkm,
3.	überwiegend sonstigen Linienverkehr (Überlandlinienverkehr) durchführen	0,2671 Euro je Pkm.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Erfurt, den 8. November 2013

Der Minister für Bau,
Landesentwicklung und Verkehr

Christian Carius

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Dienst in der Agrarverwaltung Vom 12. November 2013

Aufgrund des § 13 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Beamtengesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 268), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz im Einvernehmen mit dem Innenministerium:

Artikel 1

Die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Dienst in der Agrarverwaltung vom 27. Mai 2009 (GVBl. S. 462), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. September 2011 (GVBl. S. 233), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

 "Die Höchstaltersgrenzen gelten nicht für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins und in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054) in der jeweils geltenden Fassung."

2. § 25 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

 "(5) Die Teilnahme eines Mitglieds des Personalrats an der Großen Staatsprüfung und den Beratungen des Prüfungsausschusses bestimmt sich nach § 79 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 2) in der jeweils geltenden Fassung."

3. In § 37 Abs. 1 werden die Worte "und mit Ablauf des 31. März 2014 außer Kraft" gestrichen.

4. Die Anlage 5 erhält folgende Fassung:

"Anlage 5
(zu § 32 Abs. 1)

Freistaat Thüringen
Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

ZEUGNIS

über die
Große Staatsprüfung
für den höheren technischen Dienst in der Agrarverwaltung

Der/Die Referendar/in der Agrarverwaltung Herr/Frau

geboren am in

hat am nach der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Dienst in der Agrarverwaltung (ThürAPOhDAV) vom (GVBl. S.) in der jeweils geltenden Fassung die

Große Staatsprüfung im Schwerpunkt
vor dem Prüfungsausschuss abgelegt und mit der

Abschlussnote

..... (..... Punkte)

bestanden.

Er/Sie ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Assessor/in der Agrarverwaltung

zu führen.

Aufgrund der Ausbildung besitzt er/sie die Befähigung zum Lehramt an landwirtschaftlichen Fachschulen.

Erfurt, den ……..

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Dienstsiegel)

(Name, Amts- oder Dienstbezeichnung)

Punkte: sehr gut (15 bis 14), gut (13 bis 11), befriedigend (10 bis 8), ausreichend (7 bis 5), mangelhaft (4 bis 2), ungenügend (1 bis 0).

Die Abschlussnote setzt sich wie folgt zusammen:

1.	**Befähigungsberichte**		 Punkte
2.	**Pädagogische Ausbildung**		 Punkte
3.	**Gesamtbewertung des Lehrgangs nach § 9 Abs. 1 Satz 1 ThürAPOhDAV**		 Punkte
4.	**Übungsarbeiten**		
	a) Erste Übungsarbeit (Schwerpunkt)		 Punkte
	b) Zweite Übungsarbeit (Verwaltung)		 Punkte
5.	**Benotete Vorträge**		 Punkte
6.	a) Projekt- oder Beratungsarbeit	 Punkte	
	b) Projekt- oder Beratungsgespräch	 Punkte	
	Gesamtergebnis		 Punkte
7.	**Schriftliche Prüfung**		
	a) Staats- und Verfassungsrecht; Verwaltungs-, Haushalts- und Personalrecht	 Punkte	
	b) Förderungswesen	 Punkte	
	c) Rechtliche Grundlagen und Aufgabenvollzug im jeweiligen Schwerpunkt	 Punkte	
	Gesamtergebnis		 Punkte
8.	**Mündliche Prüfung**		
	a) Fachvortrag	 Punkte	
	b) Staats- und Verfassungsrecht; Verwaltungs-, Haushalts- und Personalrecht	 Punkte	
	c) Rechtliche Grundlagen und Aufgabenvollzug im jeweiligen Schwerpunkt	 Punkte	
	d) Angewandte Agrarpolitik	 Punkte	
	Gesamtergebnis		 Punkte
Abschlusspunktzahl			 Punkte"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 12. November 2013

Der Minister für Landwirtschaft,
Forsten, Umwelt und Naturschutz

Jürgen Reinholz

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Agrarverwaltung Vom 16. November 2013

Aufgrund des § 13 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Beamtengesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 268), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz im Einvernehmen mit dem Innenministerium:

Artikel 1

Die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Agrarverwaltung vom 27. Mai 2009 (GVBl. S. 444), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. September 2011 (GVBl. S. 233), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

 "Die Höchstaltersgrenzen gelten nicht für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins und in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054) in der jeweils geltenden Fassung."

2. § 20 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

 "(5) Die Teilnahme eines Mitglieds des Personalrats an der Laufbahnprüfung und den Beratungen des Prüfungsausschusses bestimmt sich nach § 79 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 2) in der jeweils geltenden Fassung."

3. Der § 34 wird aufgehoben.

4. Der bisherige § 35 wird § 34 und in Absatz 1 werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft" gestrichen.

5. Die Anlage 6 erhält folgende Fassung:

"Anlage 6
(zu § 29 Abs. 1)

Freistaat Thüringen
Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

ZEUGNIS

über die
Laufbahnprüfung
für den gehobenen technischen Dienst in der Agrarverwaltung

Der/Die Technische Oberinspektor-Anwärter/in Herr/Frau

geboren am in

hat am nach der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen technischen Dienst in der Agrarverwaltung (ThürAPOgDAV)
vom (GVBl. S.) in der jeweils geltenden Fassung die

Laufbahnprüfung im Schwerpunkt
vor dem Prüfungsausschuss abgelegt und mit der

Abschlussnote

..... (..... Punkte)

bestanden. Er/Sie hat damit den Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeschlossen.

Erfurt, den ……..

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Dienstsiegel)

(Name, Amts- oder Dienstbezeichnung)

Punkte: sehr gut (15 bis 14), gut (13 bis 11), befriedigend (10 bis 8), ausreichend (7 bis 5), mangelhaft (4 bis 2), ungenügend (1 bis 0).

Die Abschlussnote setzt sich wie folgt zusammen:

1. Befähigungsberichte		 Punkte
2. Gesamtbewertung des Lehrgangs nach § 9 Abs. 1 ThürAPOgDAV		 Punkte
3. Praktische Prüfung		
a) Projekt- oder Beratungsarbeit	 Punkte	
b) Prüfungsgespräch	 Punkte	
Gesamtergebnis		 Punkte
4. Schriftliche Prüfung		
a) Staats- und Verfassungsrecht; Verwaltungs-, Haushalts- und Personalrecht	 Punkte	
b) Förderungswesen	 Punkte	
c) Rechtliche Grundlagen und Aufgabenvollzug im jeweiligen Schwerpunkt	 Punkte	
Gesamtergebnis		 Punkte
5. Mündliche Prüfung		
a) Fachvortrag	 Punkte	
b) Staats- und Verfassungsrecht; Verwaltungs-, Haushalts- und Personalrecht	 Punkte	
c) Aufgabenvollzug im jeweiligen Schwerpunkt	 Punkte	
d) Angewandte Agrarpolitik	 Punkte	
Gesamtergebnis		 Punkte
Abschlusspunktzahl		 Punkte"

6. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 16. November 2013

Der Minister für Landwirtschaft, Forsten,
Umwelt und Naturschutz

Jürgen Reinholz

Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden Vom 20. November 2013

Aufgrund des § 82 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 85), verordnet das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr:

Artikel 1

In § 6 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden vom 6. Mai 2004 (GVBl. S. 585), die durch Verordnung vom 18. November 2008 (GVBl. S. 438) geändert worden ist, werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 20. November 2013

Der Minister für Bau,
Landesentwicklung und Verkehr

Christian Carius

Thüringer Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen des Arbeitsgerichts Suhl Vom 20. November 2013

Aufgrund des § 14 Abs. 4 und des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) in Verbindung mit § 3 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 22. Dezember 1992 (GVBl. 1993 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und des § 1 Satz 1 Nr. 4 der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverodnung Justiz vom 25. Oktober 2004 (GVBl. S. 846), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2010 (GVBl. S. 255), verordnet das Justizministerium:

§ 1

Das Arbeitsgericht Suhl hält Gerichtstage in Eisenach und Sonneberg ab.

§ 2

(1) Für den Gerichtstag Eisenach wird eine Rechtsantragstelle mit Sitz im Amtsgericht Eisenach eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung "Geschäftsstelle III des Arbeitsgerichts Suhl".

(2) Für den Gerichtstag Sonneberg wird eine Rechtsantragstelle mit Sitz im Amtsgericht Sonneberg eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung "Geschäftsstelle II des Arbeitsgerichts Suhl".

§ 3

(1) Der Präsident des Landesarbeitsgerichts bestimmt:
1. den Bezirk der Gerichtstage,
2. die Zahl und die Dauer der Gerichtstage und
3. inwieweit die Gerichtstage durch einen Richter, einen Rechtspfleger oder einen Urkundsbeamten der Geschäftstelle wahrzunehmen sind.

(2) Die Entscheidungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 trifft der Präsident des Landesarbeitsgerichts im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landgerichts Meiningen.

§ 4

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Verwaltungsvorschrift zur Anordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen des Arbeitsgerichts Suhl vom 30. September 1998 (JMBl. Nr. 5 S. 35) außer Kraft.

Erfurt, den 20. November 2013

Der Justizminister

H. Poppenhäger

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten im Bauwesen Vom 21. November 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) und des § 203 Abs. 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), verordnet die Landesregierung und

aufgrund des § 82 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 85), verordnet das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten im Bauwesen vom 22. April 2008 (GVBl. S. 108) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1
Übertragung von Zuständigkeiten auf das Deutsche Institut für Bautechnik

Das Deutsche Institut für Bautechnik ist zuständige Stelle für die Anerkennung von Personen oder Behörden als Stellen nach § 25 Abs. 1 und 3 ThürBO."

2. § 2 wird aufgehoben.

3. Der bisherige § 3 wird § 2.

4. Die §§ 4 und 5 werden aufgehoben.

5. Der bisherige § 6 wird § 3 und in Absatz 1 werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 21. November 2013

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin	Der Minister für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
Ch. Lieberknecht	Christian Carius

Thüringer Verordnung über die Pauschalförderung nach dem Krankenhausgesetz für die Haushaltsjahre 2013 bis 2020 (ThürKHG-PVO 2013) Vom 21. November 2013

Aufgrund des § 12 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Krankenhausgesetzes (ThürKHG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 262), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) verordnet die Landesregierung:

§ 1
Wertgrenze

Die Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürKHG wird auf 1 Million Euro ohne Umsatzsteuer festgelegt.

§ 2
Jahrespauschale

(1) Zur Bemessung der Krankenhausförderung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKHG werden die Krankenhäuser gemessen an der Art und der Anzahl der im 6. Thüringer Krankenhausplan ausgewiesenen Fachgebiete in folgende Gruppen gegliedert:

A 1: Allgemeinkrankenhäuser,
A 2: Allgemeinkrankenhäuser mit im 6. Thüringer Krankenhausplan als Hauptabteilung ausgewiesenen medizinischen Fachabteilungen Nuklearmedizin oder Strahlentherapie,
F 1: Fachkrankenhäuser mit internistischer Ausrichtung, Fachkrankenhäuser für Geriatrie, Fachkrankenhäuser für Psychiatrie,
F 2: Fachkrankenhäuser für Orthopädie.

(2) Grundlage für die Krankenhausförderung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKHG in den Haushaltsjahren 2013 bis 2016 ist die Anzahl der im Jahr 2011 abgerechneten Be-

handlungstage für stationäre Behandlungen. Die Jahrespauschalen betragen je Behandlungstag

für die Gruppe A 1: 4,00 Euro im Haushaltsjahr 2013,
4,10 Euro im Haushaltsjahr 2014,
5,00 Euro im Haushaltsjahr 2015
und
7,50 Euro im Haushaltsjahr 2016,

für die Gruppe A 2: 4,20 Euro im Haushaltsjahr 2013,
4,40 Euro im Haushaltsjahr 2014,
5,30 Euro im Haushaltsjahr 2015
und
8,60 Euro im Haushaltsjahr 2016,

für die Gruppe F 1: 2,00 Euro im Haushaltsjahr 2013,
2,10 Euro im Haushaltsjahr 2014,
3,00 Euro im Haushaltsjahr 2015
und
3,50 Euro im Haushaltsjahr 2016,

für die Gruppe F 2: 5,00 Euro im Haushaltsjahr 2013,
5,20 Euro im Haushaltsjahr 2014,
7,00 Euro im Haushaltsjahr 2015
und
10,00 Euro im Haushaltsjahr 2016.

(3) Grundlage für die Krankenhausförderung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKHG in den Haushaltsjahren 2017 bis 2020 ist die Anzahl der jeweils im Vorvorjahr abgerechneten Behandlungstage für stationäre Behandlungen. Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Jahrespauschalen für die Krankenhausförderung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 ThürKHG beträgt für die Haushaltsjahre 2017 bis zu 30 Millionen Euro, 2018 bis zu 30 Millionen Euro, 2019 bis zu 30 Millionen Euro und 2020 bis zu 40 Millionen Euro. Für die Krankenhausgruppen nach Absatz 1 wird die sich daraus ergebende Förderung pro Haushaltsjahr wie folgt festgelegt:

für die Gruppe A 1: bis zu 14,8 Millionen Euro in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 und bis zu 20,0 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2020,

für die Gruppe A 2: bis zu 11,8 Millionen Euro in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 und bis zu 16,0 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2020,

für die Gruppe F 1: bis zu 1,8 Millionen Euro in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 und bis zu 2,0 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2020 sowie

für die Gruppe F 2: bis zu 1,5 Millionen Euro in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 und bis zu 1,9 Millionen im Haushaltsjahr 2020.

(4) Als Behandlungstage im Sinne dieser Verordnung gelten die Berechnungs- und Pflegetage für stationäre Behandlungen, wie sie von den Krankenhäusern in den Erhebungen nach der Krankenhausstatistik-Verordnung vom 10. April 1990 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Artikel 4b des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 534) in der jeweils geltenden Fassung für das jeweilige der Berechnung zugrunde zu legende Jahr angegeben werden. Zur Festsetzung und Überprüfung der Jahrespauschalen dürfen von den Krankenhäusern nur aggregierte Daten übermittelt werden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist unzulässig.

(5) Ungeachtet der Absätze 2 und 3 werden für die einzelnen Krankenhausgruppen folgende Mindesthöhen für die Jahrespauschalen festgelegt:
A 1: 200 000 Euro,
F 1: 100 000 Euro sowie
F 2: 200 000 Euro.

(6) Die Zuordnung der Krankenhäuser zu den einzelnen Gruppen nach Absatz 1 wird in der Anlage zu dieser Verordnung festgestellt.

§ 3
Zuschlag für Ausbildungsstätten

Für die Förderung von Ausbildungsplätzen nach § 12 Abs. 2 ThürKHG werden in den Haushaltsjahren 2013 bis 2020 jeweils bis zu 100 000 Euro bereitgestellt. Die Mittel werden jährlich in gleicher Höhe auf die Anzahl der in den 6. Thüringer Krankenhausplan aufgenommenen Ausbildungsplätze verteilt.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Erfurt, den 21. November 2013

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin	Die Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit
Ch. Lieberknecht	Heike Taubert

Anlage
(zu § 2 Abs. 1)

Zuordnung der Krankenhäuser zu den Gruppen nach § 2 Abs. 1

Gruppe A 1: Allgemeinkrankenhäuser

Klinikum Altenburger Land GmbH,
Robert-Koch-Krankenhaus Apolda GmbH,
Ilm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH,
DRK gemeinnützige Krankenhausgesellschaft Thüringen Brandenburg mbH: Krankenhäuser Bad Frankenhausen, Sömmerda und Sondershausen,
Hufeland Klinikum GmbH: Krankenhäuser Bad Langensalza und Mühlhausen,
Klinikum Bad Salzungen GmbH,
HELIOS Klinik Blankenhain GmbH,
St. Georg Klinikum Eisenach gGmbH,
Katholische Hospitalvereinigung Thüringen gGmbH: Katholisches Krankenhaus "St. Johann Nepomuk" Erfurt,
Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda GmbH,
HELIOS Kreiskrankenhaus Gotha-Ohrdruf GmbH,
Kreiskrankenhaus Greiz GmbH,
Henneberg-Kliniken Betriebsgesellschaft mbH: Krankenhäuser Hildburghausen und Schleusingen,
Eichsfeld-Klinikum gGmbH: Krankenhäuser Heiligenstadt, Worbis und Reifenstein,
Thüringen-Kliniken "Georgius Agricola" GmbH: Krankenhäuser Saalfeld, Rudolstadt und Pößneck,
Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH,
Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH,
MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH,
Sophien- und Hufeland-Klinikum gGmbH Weimar.

Gruppe A 2: Allgemeinkrankenhäuser mit im 6. Thüringer Krankenhausplan als Hauptabteilung ausgewiesenen medizinischen Fachabteilungen Nuklearmedizin oder Strahlentherapie

Zentralklinik Bad Berka GmbH,
HELIOS Klinikum Erfurt GmbH,
SRH Wald-Klinikum Gera GmbH,
Klinikum Meiningen GmbH,
Südharz Klinikum gGmbH Nordhausen,
SRH Zentralklinikum Suhl GmbH.

Gruppe F 1: Fachkrankenhäuser mit internistischer Ausrichtung, Fachkrankenhäuser für Geriatrie, Fachkrankenhäuser für Psychiatrie

Evangelische Lukas Stiftung Altenburg - Fachkrankenhaus für Psychiatrie,
Fachkrankenhaus für Neurologie und Psychiatrie Hildburghausen GmbH,
Katholische Hospitalvereinigung Thüringen gGmbH: St. Elisabeth-Krankenhaus Lengenfeld unterm Stein,
Sozialwerk Meiningen gGmbH: Geriatrische Fachklinik "Georgenhaus" Meiningen,
Ökumenisches Hainich-Klinikum gGmbH Mühlhausen,
Evangelisches Fachkrankenhaus für Atemwegserkrankungen Neustadt/Südharz,
Fachkrankenhaus Ronneburg Fachklinik für Geriatrie GmbH,
ASKLEPIOS Fachklinikum Stadtroda GmbH,
CAPIO Deutsche Klinik Weißenburg GmbH.

Gruppe F 2: Fachkrankenhäuser für Orthopädie

Marienstift Arnstadt: Fachkrankenhaus für Orthopädie,
HELIOS Klinik Bleicherode GmbH,
Waldkrankenhaus "Rudolf Elle" GmbH Eisenberg.

Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Mitwirkungsverordnung Vom 21. November 2013

Aufgrund des § 28 Abs. 3, des § 32 Abs. 5, des § 39 Satz 4 und des § 60 Satz 1 Nr. 8 und 10 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

§ 12 der Thüringer Mitwirkungsverordnung vom 14. November 1996 (GVBl. S. 303), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Januar 2011 (GVBl. S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

 "Inkrafttreten, Außerkrafttreten"

2. In Absatz 1 werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft" gestrichen.

3. Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 21. November 2013

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Matschie

Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung Vom 22. November 2013

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz:

Artikel 1

Die Thüringer Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 421), geändert durch die Verordnung vom 27. November 2008 (GVBl. S. 439) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte "oder nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG Pflichten teilweise auf Dritte" gestrichen.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

3. § 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 a) Die Verweisung "§ 4 Abs. 3" wird durch die Verweisung "§ 4 Abs. 2" ersetzt.
 b) Das Komma nach dem Wort "Entsorgungsträgern" wird durch das Wort "und" ersetzt.
 c) Die Worte "und den Dritten nach § 4 Abs. 2" werden gestrichen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Nr. 6 Buchst. c wird die Verweisung "§§ 23 und 24 KrW-/AbfG" durch die Verweisung "§§ 24 und 25 KrWG" ersetzt.
 b) In Absatz 2 werden die Worte "oder nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG Pflichten teilweise auf Dritte" gestrichen.

5. § 9 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

6. § 10 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 a) Die Verweisung "§ 9 Abs. 3" wird durch die Verweisung "§ 9 Abs. 2" ersetzt.
 b) Das Komma nach dem Wort "Entsorgungsträgern" wird durch das Wort "und" ersetzt.
 c) Die Worte "und den Dritten nach § 9 Abs. 2" werden gestrichen.

7. In § 11 Satz 1 werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 22. November 2013

Der Minister für Landwirtschaft,
Forsten, Umwelt und Naturschutz

Jürgen Reinholz

Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVGKostO) Vom 29. November 2013

Aufgrund des § 56 Satz 2 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (GVBl. S. 457), verordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 1
Verwaltungskosten

(1) Für Amtshandlungen nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben, wobei Centbeträge auf volle oder halbe Eurobeträge abgerundet werden.

(2) Die halbe Gebühr wird erhoben, wenn die Vollstreckung nach Erteilung des Vollstreckungsauftrags, aber vor Einleitung konkreter Vollstreckungsmaßnahmen durch Erfüllung der zu vollstreckenden Handlung einschließlich der Geldleistung, Duldung oder Unterlassung oder in anderer Weise abgewendet wird.

(3) Die volle Gebühr wird erhoben, wenn
1. der Vollstreckungsschuldner die zu vollstreckende Handlung einschließlich der Geldleistung, Duldung oder Unterlassung erfüllt oder die Vollstreckung in anderer Weise abwendet, nachdem Bedienstete sich zur Durchführung der Vollstreckung an Ort und Stelle begeben haben oder, im Fall der Ausführung der Vollstreckung durch eine beauftragte Person, nachdem der Auftrag erteilt wurde,
2. ein Vollstreckungsversuch erfolglos bleibt, weil der Zutritt zur Wohnung verweigert wird,
3. im Fall der Pfändung pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden werden oder die Pfändung in den Fällen des § 281 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO) und der §§ 812, 851a Abs. 1 und § 851b Abs. 1 der Zivilprozessordnung unterbleibt,
4. im Fall der Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich Urkunden nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG oder der Wegnahme von Sachen nach § 52 ThürVwZVG die Gegenstände nicht aufzufinden sind.

(4) Auslagen, die durch Aufwandsentschädigung abgegolten werden, sind von dem Vollstreckungsschuldner nicht zu erstatten.

(5) Die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung findet ergänzende Anwendung.

§ 2
Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht im Fall
1. der Mahnung nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 ThürVwZVG, sobald
 a) das Mahnschreiben oder der Nachnahmeauftrag zur Post gegeben ist,
 b) der mit der Aushändigung des Mahnschreibens beauftragte Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Auftrags unternommen hat oder
 c) bei elektronischer Übermittlung mit der Absendung, und
2. der Vornahme von Vollstreckungshandlungen,
 a) sobald der Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrags unternommen hat oder, im Fall der Ausführung der Vollstreckung durch eine beauftragte Person, der Auftrag erteilt wurde,
 b) bei der Pfändung mit Zustellung der Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet werden soll, oder
 c) bei der Androhung eines Zwangsmittels und der Festsetzung von Zwangsgeld entsprechend den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen.

§ 3
Verwaltungskostenschuldner

(1) Verwaltungskostenschuldner ist der Vollstreckungsschuldner.

(2) Wird gegen mehrere Vollstreckungsschuldner als Gesamtschuldner vollstreckt, werden Verwaltungskosten nur einmal erhoben. Die in Satz 1 bezeichneten Personen haften für die Verwaltungskosten als Gesamtschuldner.

(3) Wird gegen mehrere Vollstreckungsschuldner, die miteinander in einem Gesamthandsverhältnis stehen, in das Gesamthandsvermögen vollstreckt, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Wird gegen mehrere Vollstreckungsschuldner vollstreckt, ohne dass ein Fall der Absätze 2 oder 3 vorliegt, werden Gebühren in den Fällen
1. der Gebührennummern 1.1.2 bis 1.1.4, 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.4 von jedem Vollstreckungsschuldner erhoben, wobei Absatz 5 unberührt bleibt,
2. der Gebührennummern 1.2.3 und 1.2.5 bis 1.2.7 auf die beteiligten Vollstreckungsschuldner angemessen verteilt.

(5) Wird die Versteigerung oder der freihändige Verkauf von Sachen, die bei mehreren Vollstreckungsschuldnern gepfändet worden sind, in einem einheitlichen Verfahren betrieben, werden die Auslagen, die in diesem Verfahren

entstehen, auf die beteiligten Vollstreckungsschuldner unter Beachtung der Umstände des einzelnen Falles, insbesondere nach Wert, Umfang und Gewicht der Gegenstände, angemessen verteilt.

§ 4
Mehrheit von Forderungen

(1) Werden mehrere Forderungen in einem Schreiben angemahnt, wird die Mahngebühr vom Gesamtbetrag der Forderungen erhoben.

(2) Wird gegen den Vollstreckungsschuldner wegen mehrerer Forderungen durch dieselbe Amtshandlung vollstreckt, werden die Verwaltungskosten nur einmal erhoben. Die Vollstreckungsgebühr bemisst sich nach der Summe der Forderungen. Die Verwaltungskosten werden in dem Verhältnis der Verwaltungskosten, die bei gesonderter Ausführung entstanden wären, auf die einzelnen Aufträge verteilt.

§ 5
Anrechnung geleisteter und vollstreckter Beträge

(1) Die Verwaltungskosten der Vollstreckung werden von der Vollstreckungsbehörde aus den beigetriebenen und den eingezahlten Geldern entnommen.

(2) Reicht der Erlös einer Vollstreckung oder die Zahlung des Vollstreckungsschuldners zur Deckung der beizutreibenden Forderung nicht aus, so sind zunächst die in Ansatz gebrachten Gebühren, sodann die übrigen Verwaltungskosten der Vollstreckung zu decken, soweit für die Reihenfolge der Anrechnung nicht anderweitige Bestimmungen maßgebend sind. Dient die Vollstreckung der Beitreibung eines Zwangsgeldes, an dessen Stelle im Nichtbeitreibungsfalle die Ersatzzwangshaft (§ 49 ThürVwZVG) treten kann, sind Teilbeträge zunächst auf das Zwangsgeld zu verrechnen.

§ 6
Abweichende Verwaltungskostenberechnung

(1) Verwaltungskosten werden nicht erhoben,
1. wenn sie durch unrichtige Behandlung der Sache durch die Behörde entstanden sind,
2. wenn die Vollstreckung abgewendet wird, weil der Vollstreckungsschuldner eine Entscheidung vorlegt, aus der sich die Unzulässigkeit der vorzunehmenden Vollstreckung ergibt,
3. wenn und soweit sich die Vollstreckung oder einzelne Vollstreckungsmaßnahmen als unzulässig erweisen,
4. wenn der Vollstreckungsschuldner nach § 42 Abs. 3 ThürVwZVG Einwendungen gegen die Forderung geltend macht und der Gläubiger einen zivilrechtlichen Vollstreckungstitel nicht erlangt.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann auch in anderen Fällen von der Berechnung oder Beitreibung der Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise absehen, wenn es sich um geringfügige Beträge handelt, die Erhebung unbillig wäre oder nach Begleichung der Hauptschuld die Beitreibung der Verwaltungskosten für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten oder nur neue nicht mehr vertretbare Verwaltungskosten verursachen würde.

(3) Die Vollstreckungsbehörde kann die in dieser Verordnung vorgesehenen Gebühren bis auf das Doppelte des Betrags erhöhen, wenn aus Gründen, die der Vollstreckungsschuldner zu vertreten hat, die Vollstreckung den Einsatz mehrerer Vollziehungsbeamter erfordert oder besondere Aufwendungen notwendig macht oder zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden muss und dadurch erhöhte Verwaltungskosten entstehen, die die normale Gebühr übersteigen, jedoch nicht als Auslagen nach Nummer 2 der Anlage behandelt werden können.

§ 7
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Erfurt, den 29. November 2013

Der Innenminister

Jörg Geibert

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Übersicht zum nachfolgenden Verwaltungskostenverzeichnis

1.	Gebühren
1.1	Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine öffentlich-rechtliche Geldleistung gefordert wird, und von Geldforderungen des bürgerlichen Rechts, deren Beitreibung im Verwaltungswege zulässig ist
1.1.1	Mahngebühr
1.1.2	Pfändungsgebühr
1.1.3	Wegnahmegebühr
1.1.4	Verwertungsgebühr
1.2	Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Handlung mit Ausnahme einer Geldleistung oder eine Duldung oder Unterlassung gefordert wird
1.2.1	Androhung eines Zwangsmittels

1.2.2 Festsetzung von Zwangsgeld
1.2.3 Ersatzvornahme
1.2.4 Mitteilung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit
1.2.5 Anwendung unmittelbaren Zwangs
1.2.6 Wegnahmegebühr
1.2.7 Zwangsräumungsgebühr
2. Auslagen
2.1 Auslagen nach § 11 ThürVwKostG
2.2 Sonstige Auslagen
2.2.1 Zustellung
2.2.2 Kraftfahrzeuge und technische Hilfsmittel
2.2.3 Reisekostenpauschale
2.2.4 Aberntung gepfändeter Früchte
2.2.5 Ersatzzwangshaft
2.2.6 Entschädigung von Personen
2.2.7 Justizkosten
2.2.8 Steuern

Verwaltungskostenverzeichnis

Nummer	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr/Auslage Euro
1	2	3	4
1	**Gebühren**		
1.1	Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine öffentlich-rechtliche Geldleistung gefordert wird, und von Geldforderungen des bürgerlichen Rechts, deren Beitreibung im Verwaltungswege zulässig ist		
1.1.1	Mahngebühr		
1.1.1.1	Mahnung durch verschlossenes Schreiben, ein die Schriftform ersetzendes elektronisches Dokument nach § 3a Abs. 2 ThürVwVfG oder durch Postnachnahmeauftrag (§ 33 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 ThürVwZVG)	je Forderung 2,5 v. H.	mindestens 6 höchstens 100
1.1.1.2	Mahnung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 33 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 ThürVwZVG)		gebührenfrei
1.1.2	Pfändungsgebühr für die Pfändung von 1. beweglichen Sachen, Früchten, die noch nicht vom Boden getrennt sind, Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, und von Postspareinlagen, 2. Forderungen, die nicht unter Nummer 1 fallen, und von anderen Vermögensrechten	3 v. H. der Summe der zu vollstreckenden Beträge ohne die durch die Pfändung entstehenden Verwaltungskosten bzw. bei Vollziehung des Arrests (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwZVG in Verbindung mit § 324 AO) der Hinterlegungssumme	mindestens 20 höchstens 200
1.1.3	Wegnahmegebühr für die Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich Urkunden in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG in Verbindung mit § 310 Abs. 1 Satz 2, § 315 Abs. 2 Satz 5, § 318 Abs. 2 bis 4 sowie des § 321 Abs. 6 AO	je Maßnahme	20
1.1.4	Verwertungsgebühr		
1.1.4.1	Verwertungsgebühr für die Versteigerung und andere Verwertung von Gegenständen	6 v. H. des Erlöses oder der Summe der zu vollstreckenden Beträge, wenn der Erlös diese übersteigt; im Fall der Abwendung der Verwertung 6 v. H. des voraussichtlichen Erlöses (Schätzwert)	mindestens 25 höchstens 400

Nummer	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr/Auslage Euro
1	2	3	4
1.1.4.2	Verwertungsgebühr bei der Versteigerung im Internet nach § 38a Abs. 1 ThürVwZVG		mindestens 20
		50 v. H. der Gebühr nach Nr. 1.1.4.1	höchstens 200
1.2	Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Handlung mit Ausnahme der Geldleistung oder eine Duldung oder Unterlassung gefordert wird		
1.2.1	Androhung eines Zwangsmittels nach § 46 Abs. 1 ThürVwZVG, wenn sie nicht mit dem Verwaltungsakt, der vollstreckt werden soll, verbunden ist	je Maßnahme	10
1.2.2	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 48 Abs. 3 Satz 2 ThürVwZVG		mindestens 10
		3 v. H. des festgesetzten Zwangsgelds	höchstens 100
1.2.3	Ersatzvornahme nach § 50 ThürVwZVG	nach Zeitaufwand	
1.2.4.	Mitteilung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit im Fall der Fiktion der Abgabe einer Erklärung nach § 50a Abs. 2 Satz 1 ThürVwZVG	je Maßnahme	10
1.2.5.	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 51 ThürVwZVG auch in Verbindung mit § 47 Abs. 4 ThürVwZVG	nach Zeitaufwand	
1.2.6	Wegnahme von Sachen nach § 52 ThürVwZVG	nach Zeitaufwand	
1.2.7	Zwangsräumung nach § 53 ThürVwZVG	nach Zeitaufwand	
2	**Auslagen**		
2.1	Auslagen nach § 11 Abs. 1 ThürVwKostG	in voller Höhe	
2.2	Sonstige Auslagen		
2.2.1	Kosten für Zustellungen durch die Post oder durch einen nach § 33 Abs. 1 des Postgesetzes beliehenen Unternehmer mit Zustellungsurkunde, mit Nachnahme und gegen Empfangsbestätigung (§ 5 ThürVwZVG)	in voller Höhe	
2.2.2	Kosten für den Einsatz von Kraftfahrzeugen und technischen Hilfsmitteln der öffentlichen Hand	in voller Höhe	
2.2.3	Reisekostenpauschale bei Vornahme von Vollstreckungshandlungen außerhalb der Dienststätte	je Reise und Vollstreckungsschuldner	10
2.2.4	Kosten der Aberntung gepfändeter Früchte	in voller Höhe	
2.2.5	Beträge, die durch Anwendung der Ersatzzwangshaft entstanden sind	in voller Höhe	
2.2.6	an die zum Öffnen von Türen oder Behältnissen und zur Durchsuchung von Vollstreckungsschuldnern zugezogenen Personen sowie für Auskunftspersonen und Treuhänder zu zahlenden Beträge	in voller Höhe	
2.2.7	Justizkosten, insbesondere soweit sie bei der Abnahme der Vermögensauskunft oder bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen entstehen	in voller Höhe	
2.2.8	Steuern, die anlässlich der Pfandverwertung zu entrichten sind	in voller Höhe	

Thüringer Verordnung zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften Vom 30. November 2013

Aufgrund des § 37a Satz 4 und des § 39 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2013 (GVBl. S. 117), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz:

Artikel 1
Änderung der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes vom 7. April 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2011 (GVBl. S. 54), wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

 "(1) Schweißhundeführer führen Jagdhunde, die nach § 1 Abs. 1 der Thüringer Jagdhundeverordnung (ThürJHVO) zur Nachsuche auf Schalenwild (Arbeit nach dem Schuss) brauchbar sind."

 b) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

 "3. mindestens zwei Jahre einen Jagdhund für die Arbeit nach dem Schuss geführt haben, dessen Brauchbarkeit zur Nachsuche auf Schalenwild durch die untere Jagdbehörde festgestellt wurde."

2. § 25 erhält folgende Fassung:

"§ 25
Anerkennung der Jagdhunde bestätigter Schweißhundeführer

Ein Jagdhund gilt als Schweißhund für jagdbezirksübergreifende Nachsuchen anerkannt, wenn
1. dessen Brauchbarkeit zur Nachsuche auf Schalenwild nach § 1 Abs. 4 Nr. 3 ThürJHVO durch die zuständige untere Jagdbehörde festgestellt wurde,
2. dessen Nachsuchen auf Schalenwild in einem Nachsuchenbuch nach dem Muster der Anlage 10 oder mit inhaltlich gleichwertigen Dokumenten nachgewiesen wurde,
3. er für verschiedene Jagdbezirke jährlich insgesamt mindestens zehn Nachsuchen erfolgreich durchgeführt hat und
4. für ihn eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird."

3. In Anlage 10 werden der Klammerzusatz "(zu § 25 Abs. 1)" durch den Klammerzusatz "(zu § 25)" und der Klammerzusatz "(Name, Wohnanschrift)" durch den Klammerzusatz "(Name, Anschrift, Unterschrift)" ersetzt.

4. Anlage 11 wird aufgehoben.

Artikel 2
Thüringer Verordnung zur Feststellung der Brauchbarkeit für Jagdhunde (Thüringer Jagdhundeverordnung -ThürJHVO-)

§ 1
Feststellung und Stufen der Brauchbarkeit

(1) Mit dem Bestehen der Brauchbarkeitsprüfung nach der Thüringer Jagdhundeprüfungsrichtlinie vom 16. Oktober 2013 (StAnz. Nr. 45/2013 S. 1804) in der jeweils geltenden Fassung oder mit dem Bestehen einer nach § 2 von der obersten Jagdbehörde durch Bekanntmachung als gleichwertig anerkannten Prüfung gilt die Brauchbarkeit eines Jagdhundes im Sinne des § 39 Abs. 1 ThJG als nachgewiesen.

(2) Der Jagdhundehalter kann einen Antrag auf Feststellung der Brauchbarkeit seines Jagdhundes bei der zuständigen unteren Jagdbehörde stellen. Als Nachweis ist die Kopie des Brauchbarkeitsprüfungszeugnisses beizufügen. Liegt der Wohnort des Jagdhundehalters außerhalb Thüringens, kann der Antrag bei einer unteren Jagdbehörde gestellt werden, in deren Zuständigkeitsbereich dem Antragsteller die Ausübung des Jagdrechts zusteht.

(3) Die Brauchbarkeit eines Jagdhundes im Sinne des § 39 Abs. 1 ThJG wird durch die zuständige untere Jagdbehörde festgestellt, wenn der Jagdhund eine Brauchbarkeitsprüfung nach der Thüringer Jagdhundeprüfungsrichtlinie oder eine nach § 2 gleichwertige Prüfung bestanden hat. Die Feststellung erfolgt nach dem Muster der Anlage, die im Format DIN A6 zu erstellen ist.

(4) Die Brauchbarkeit eines Jagdhundes wird für folgende Stufen festgestellt:
1. Stufe A:
 Such-, Drück- und Treibjagd auf Raubwild und Niederwild, ausgenommen Schalenwild und Wasserwild (Arbeit vor und nach dem Schuss),
2. Stufe B:
 Wasserjagd (Arbeit vor und nach dem Schuss),
3. Stufe C:
 Nachsuche auf Schalenwild (Arbeit nach dem Schuss),
4. Stufe D:
 Stöberjagd (Arbeit vor dem Schuss),
5. Stufe E:
 Baujagd (Arbeit vor dem Schuss).

(5) Die Brauchbarkeit eines Jagdhundes nach § 39 Abs. 1 ThJG gilt als festgestellt, wenn der Jagdhund eine Brauch-

barkeitsprüfung in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolgreich abgelegt und der erworbene Brauchbarkeitsnachweis von der nach dortigem Landesjagdrecht zuständigen Stelle festgestellt wurde.

§ 2
Gleichwertige Prüfungen

(1) Eine von Jagdhundeverbänden oder -vereinen abgenommene Leistungs- oder Zuchtprüfung sowie eine von Jagdhundeprüfungsvereinen oder von den nach jeweiligem Landesjagdrecht zuständigen Stellen abgenommene Brauchbarkeitsprüfung wird als gleichwertig anerkannt, wenn diese Prüfung die Anforderungen der Thüringer Jagdhundeprüfungsrichtlinie erfüllt. Die oberste Jagdbehörde macht die als gleichwertig anerkannten Prüfungen im Thüringer Staatsanzeiger bekannt.

(2) Erfüllt eine Prüfung nach Absatz 1 die Gleichwertigkeitsanforderungen im Sinne der Thüringer Jagdhundeprüfungsrichtlinie nicht vollständig, können fehlende Fächer oder Fachgruppen nachgeprüft werden.

§ 3
Übergangsbestimmung

Brauchbarkeitsfeststellungen für Jagdhunde durch Thüringer Jagdbehörden, die vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung erteilt wurden, gelten fort.

§ 4
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Anlage
(zu § 1 Abs. 3 Satz 2)

(Vorderseite)
Feststellung der Brauchbarkeit
nach der Thüringer Jagdhundeverordnung (ThürJHVO)

Name des Jagdhundes: _____

Geschlecht: _____ Wurfdatum: _____

Rasse: _____

Identifikation (Mikrochip-Nr.): _____

Halter des Jagdhundes (Name, Vorname, Hauptwohnsitz):

(Rückseite)
Nach § 39 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und 4 ThürJHVO ist der umseitig bezeichnete Jagdhund brauchbar für:

1. die Arbeit vor und nach dem Schuss

Stufe A: Such-, Drück- und Treibjagd auf Raubwild und Niederwild, ausgenommen Schalenwild und Wasserwild [1)]
Stufe B: Wasserjagd [1)]

2. die Arbeit nach dem Schuss

Stufe C: Nachsuche auf Schalenwild [1)]

3. die Arbeit vor dem Schuss

Stufe D: Stöberjagd oder Drück- und Treibjagd auf Schalenwild und Raubwild [1)]
Stufe E: Baujagd [1)]

[1)] Nichtzutreffendes streichen

Ort, Datum

Unterschrift

untere Jagdbehörde
Dienstsiegel

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 30. November 2013

Der Minister für Landwirtschaft,
Forsten, Umwelt und Naturschutz

Jürgen Reinholz

Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums Vom 3. Dezember 2013

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums vom 23. Juni 1998 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2008 (GVBl. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

 "Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (ThürVwKostOMBWK)"

2. In § 1 wird die Bezeichnung "Kultusministeriums" durch die Bezeichnung "Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur" ersetzt.

3. In § 4 werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft" gestrichen.

4. In der Anlage werden folgende Bezeichnungen ersetzt:

 a) in den Nummern 1 und 1.14 jeweils "Kultusministeriums" durch "Ministeriums für Bildung Wissenschaft und Kultur" und

 b) in Nummer 1.5 "Kultusministerium" durch "Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2013

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin	Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Ch. Lieberknecht	Matschie

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Ausnahmen von den Verboten des § 42 des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Übertragung einer Ermächtigung Vom 3. Dezember 2013

Aufgrund des § 45 Abs. 7 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über Ausnahmen von den Verboten des § 42 des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Übertragung einer Ermächtigung vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 446) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Verweisung "§ 42 des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Verweisung "§ 44 des Bundesnaturschutzgesetzes" ersetzt.

2. In § 6 Satz 2 wird die Bezeichnung "Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei" durch die Bezeichnung "Landesforstanstalt" ersetzt.

3. In § 7 wird die Verweisung "§ 43 Abs. 8 Satz 4 BNatSchG" durch die Verweisung "§ 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG" ersetzt.

4. In § 8 Satz 1 wird die Jahreszahl "2013" durch die Jahreszahl "2016" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2013

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin	Der Minister für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz
Ch. Lieberknecht	Jürgen Reinholz

Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Förderpädagogik Vom 3. Dezember 2013

Aufgrund des § 37 Satz 1 Nr. 2 des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes vom 12. Mai 2008 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 249), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

In § 29 der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Förderpädagogik vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 693), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Januar 2009 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, wird die Jahreszahl "2013" durch die Jahreszahl "2018" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2013 in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2013

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Matschie

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Wohngeldbereich Vom 4. Dezember 2013

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Satz 2 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 5 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610), und
des § 3 Abs. 1a und des § 88 Abs. 1a der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293), jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Wohngeldbereich vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 96), verordnet das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr mit Zustimmung des Innenministeriums:

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Wohngeldbereich vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 96) werden die Worte "Altenburg" und "Sömmerda" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Erfurt, den 4. Dezember 2013

Der Minister für Bau,
Landesentwicklung und Verkehr

Christian Carius

Zweite Anordnung und Verordnung zur Änderung der Anordnung zur Auflösung der Oberfinanzdirektion Erfurt sowie zur Errichtung der Landesfinanzdirektion und Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit Vom 3. Dezember 2013

Die Landesregierung ordnet aufgrund des Artikels 90 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745), an und verordnet
aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2):

Artikel 1

§ 5 der Anordnung zur Auflösung der Oberfinanzdirektion Erfurt sowie zur Errichtung der Landesfinanzdirektion und Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit vom 22. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 15), die zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 der Anordnung und Verordnung vom 17. Juli 2012 (GVBl. S. 304), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma sowie das Wort "Außerkrafttreten" gestrichen.

2. Die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft" werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Anordnung und Verordnung tritt am 31. Dezember 2013 in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2013

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin — Der Finanzminister

Ch. Lieberknecht — W. Voß

Bekanntmachung des Wahltages für die Kommunalwahlen 2014 Vom 4. November 2013

Aufgrund des § 8 Satz 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291), bestimmt die Landesregierung:

Die Wahlen der Gemeinderatsmitglieder, der Kreistagsmitglieder, der Ortschaftsbürgermeister und Ortsteilbürgermeister finden am 25. Mai 2014 statt.

Erfurt, den 4. November 2013

Die Ministerpräsidentin

Ch. Lieberknecht

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.
Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.
Verantwortlich für den Inhalt:
1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minster und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016